



## **Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)**

Antrag von Manuel Brandenburg zur 2. Lesung  
vom 13. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Manuel Brandenburg zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) folgenden Antrag:

§ 5ter Abs. 1 des Gemeindeggesetzes sei wie folgt zu fassen:

Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c) und vorbehältlich von Absatz 3 nachstehend, gilt das offene Handmehr.

Begründung:

1. Die Regelung gemäss erster Lesung, wonach das offene Handmehr für Wahlen nur gilt, wenn nicht eine Person die Urnenabstimmung verlangt, führt dazu, dass eine einzige Person die Urnenabstimmung (nicht die geheime Abstimmung) verlangen kann. Damit würde eine Person darüber entscheiden können, ob eine Wahlversammlung abgebrochen wird. Denn die Urnenabstimmung findet nicht an einer Versammlung, sondern unter Begrüssung sämtlicher Stimmberechtigten an der Urne statt.
2. Gemäss § 5ter Abs. 3 GG ist für die generelle Einführung der Urnenwahl ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig. § 5ter Abs. 1 gemäss erster Lesung widerspricht dieser Bestimmung und zwänge die Gemeinden fast, die Urnenabstimmung einzuführen. Andernfalls müssten sie stets fürchten, dass eine Wahlversammlung aufgrund des Antrags einer Person vorzeitig beendet wird.
3. Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann die geheime Abstimmung verlangen. Damit werden Minderheiten, welche ihr Stimmverhalten nicht offenbaren möchten, im Sinne des berechtigten Anliegens des Antragstellers in der ersten Lesung genügend geschützt.